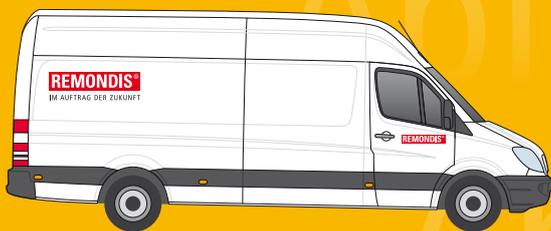


Die Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers



> Medison

Die wichtigsten Fragen und Antworten
in der Übersicht

Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers/-besitzers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

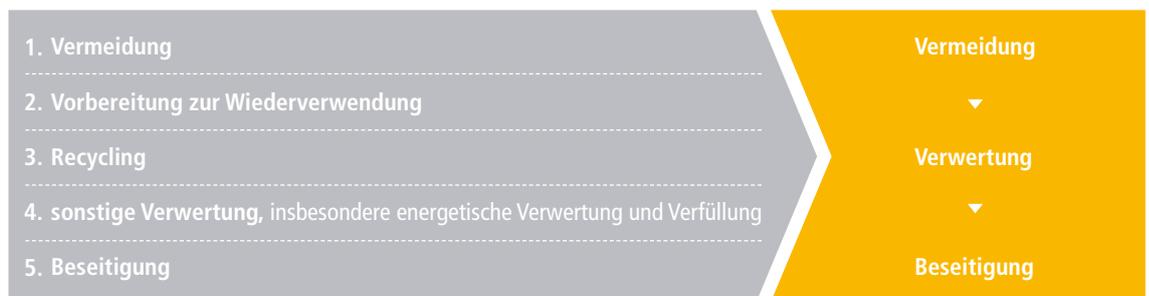
Prinzipiell sind Abfälle nach Maßgabe des Bundesimmissionschutzrechts und der Vorschriften zur Produktverantwortung vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle schadlos sowie ordnungsgemäß zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen!

Wer ist Abfallerzeuger/-besitzer nach dem KrWG?

Die Begriffe „Abfallerzeuger“ und „Abfallbesitzer“ sind in § 3 Abs. 8 und 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) definiert. Sie können, müssen aber nicht dasselbe bedeuten. Abfallbesitzer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft hat. Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit die Abfälle anfallen. Abfallerzeuger ist aber auch der, der eine Behandlung vornimmt und die Abfälle in der Beschaffenheit oder Zusammensetzung verändert (Zweiterzeuger).

Welche Grundpflichten obliegen dem Abfallerzeuger/-besitzer nach dem KrWG?

Innerhalb der Grundpflichten nach dem KrWG gilt prinzipiell die Formel „Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung“. Die Verwertung unterliegt dabei einer Dreiteilung in „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „sonstige Verwertung“. Diesem Ansatz folgend gibt es eine Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG), welche die Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung grundsätzlich in folgende Rangfolge stellt:



Da relevante Kriterien konkurrierend für verschiedene Kategorien sprechen können, ist es für den Abfallerzeuger/-besitzer oftmals schwer zu beurteilen, welcher Kategorie sein Abfall zuzuordnen ist. Dieses birgt die Gefahr, dass er objektiv betrachtet die falsche Entscheidung trifft, insbesondere dann, wenn er oder sein Betrieb nicht selbst über die notwendige „abfalltechnische Fachkompetenz“ verfügt.

Vereinfacht lassen sich die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung wie folgt darstellen:

> Verwertung/Beseitigung	
Begriff / Voraussetzungen („ob“)	Zulässigkeit („wie“)
§ 3 Abs. 23 KrWG	§§ 7 bis 11 KrWG
§ 3 Abs. 26 KrWG	§§ 15 bis 18 KrWG

„Ob“ etwas als Beseitigung oder Verwertung einzustufen ist, ergibt sich aus den Definitionen in § 3 KrWG. Die Anforderungen für die Verwertung finden sich in den §§ 7 bis 11 KrWG, die für die Beseitigung in den §§ 15 bis 18 KrWG

Von den beschriebenen Grundpflichten, die Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen treffen, ist nur befreit, wer Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt (sogenannter Anschluss- und Benutzungszwang für Beseitigungsabfälle, die nicht satzungsgemäß von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind). Sofern für gefährliche Abfälle Andienungspflichten an landesspezifische Andienungsgesellschaften bestehen, sind diese ergänzend zu beachten.

Muss der Abfallerzeuger/-besitzer alles allein machen?

Nein, die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können mit Ausnahme von kommunal zu überlassenden Beseitigungsabfällen grundsätzlich Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Allerdings regelt § 22 KrWG ausdrücklich, dass auch bei der Einschaltung eines Dritten die Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers/-besitzers für seine Pflichten so lange besteht, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.



Mit unseren Behältern und Spezialfahrzeugen bringen wir auch sensible Stoffe sicher ans Ziel

Wie kann man feststellen, ob ein Dritter zuverlässig ist?

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie intensiv und mit welchem Aufwand bei einem anstehenden Entsorgungsvorgang die Prüfung der Zuverlässigkeit des zu beauftragenden Dritten zu erfolgen hat. Eine Faustformel gibt es nicht, aber im Minimum muss man sich vergewissern, dass die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Diese sind nach dem KrWG zum Beispiel auch für Händler und Makler erforderlich.

Der Prüfaufwand richtet sich insbesondere danach, ob

- eine Erst- oder Folgebeauftragung vorliegt (bei Erstbeauftragung ist der Aufwand höher),
- der Dritte ein Entsorgungsfachbetrieb oder Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft ist. Dabei ist darauf zu achten, ob und für welche Tätigkeiten eine gültige Zertifizierung vorliegt (häufig besteht sie nur für das Einsammeln und/oder Befördern),
- es sich um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handelt,
- der Abfall in eine Endentsorgungsanlage (Deponie, Verbrennung) verbracht oder über mehrere Stufen entsorgt werden soll.

Als Maßstab für die Beurteilung der Zuverlässigkeit kann die Regelung in § 8 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) herangezogen werden. Sie legt fest, wann die erforderliche Zuverlässigkeit zu verneinen ist (z. B. bei strafrechtlicher Verurteilung). Entsorgungsfachbetriebe oder Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft verfügen über „nachgewiesene Kompetenz“, die es in aller Regel rechtfertigt, dem Unternehmen für die zertifizierte Tätigkeit Zuverlässigkeit zu unterstellen. Das gilt jedenfalls für „normale“ Abfälle, wobei klarzustellen ist, dass eine Zertifizierung keine Aussage zur Qualität der Entsorgung beinhaltet.

Entfällt eine Verantwortung des Abfallerzeugers/-besitzers, wenn ein zuverlässiger Dritter beauftragt wird?

§ 22 Satz 2 KrWG bestimmt – wie bereits erläutert – ausdrücklich, dass die Verantwortung nicht delegierbar ist. Sie besteht neben und ergänzend zu den Pflichten der übrigen Abfallwirtschaftsbeteiligten so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Das gilt auch dann, wenn ein Entsorgungsfachbetrieb beauftragt wird.

Was muss der Abfallerzeuger/-besitzer tun, um seiner Verantwortlichkeit nachzukommen?

Wer einen Dritten mit der Entsorgung von Abfall beauftragt, muss sich vergewissern, dass dieser zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist. Dazu gehört stets, dass der Dritte (Makler, Händler, Beförderer oder Einsammler) über die erforderlichen Genehmigungen verfügt und zum Beispiel den erforderlichen Sammelentsorgungsnachweis für die betreffende Abfallart besitzt.

Das Zauberwort „Entsorgungsfachbetrieb“ allein berechtigt nicht zur Feststellung, dass die Sorgfaltspflichten beachtet sind (s. o.: § 22 KrWG). Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebs auf einzelne Teilleistungen des Entsorgungsvorgangs wie auf das Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen beschränkt sein kann. Zum anderen kann der Entsorgungsfachbetrieb seine Tätigkeit auf bestimmte Abfallarten, Herkunftsbereiche von Abfällen, Entsorgungsverfahren oder Standorte beschränken.

Schließlich sieht die EfbV auch keine Zertifizierung vor für Tätigkeiten wie Abfalldeklaration, Nachweisführung oder für Verrichtungen außerhalb des Abfallrechts (z. B. nach gefahrgutrechtlichen Regelungen).

Durch das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb steht nicht von vornherein fest, dass die konkret anfallenden Entsorgungsaufgaben von dem Entsorgungsfachbetrieb auch tatsächlich innerhalb seines zertifizierten Bereichs – und nur dieser ist geprüft worden und wird von dem Zertifikat erfasst – durchgeführt werden können!

Welche Aufgaben verbleiben konkret beim Abfallerzeuger/-besitzer?

Zunächst hängt dies naturgemäß von der Frage ab, mit welchen Aufgaben der Abfallerzeuger/-besitzer einen Dritten, insbesondere einen Entsorgungsfachbetrieb, betraut hat. Auch bei umfassender Beauftragung verbleibt immer eine Kontrollpflicht beim Abfallerzeuger/-besitzer. Er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten stets prüfen, ob die Entsorgung durch den von ihm ausgewählten Dritten zulässig ist.

Regelmäßig erfolgt in der Praxis aber keine umfassende Beauftragung eines Dritten. Vielmehr beschränkt sich die Beauftragung häufig auf das Transportieren, Lagern, Behandeln und Verwerten oder Beseitigen. In diesem Fall verbleibt beim Abfallerzeuger/-besitzer neben den Pflichten aus anderen Vorschriften wie beispielsweise gefahrgutrechtlichen Regelungen, die sich unter anderem an den Absender, den Auftraggeber des Absenders, den Verpacker oder den Verloader wenden, zumindest die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nachweisführung. Diese beinhaltet auch die Pflicht, eine ordnungsgemäße Abfalldeklaration vorzunehmen, die erforderlichen Nachweise zu führen und sicherzustellen, dass die Abfälle in jedem Einzelfall der Ursprungsdeklaration entsprechen. Unberührt bleiben auch die Registerpflichten der Abfallwirtschaftsbeteiligten.

Der Abfallerzeuger/-besitzer bleibt gemeinsam mit den anderen Abfallwirtschaftsbeteiligten in der Regel bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung in der zivilrechtlichen Haftung (Cradle-to-grave-Prinzip). Dabei haben die Behörden im Falle der Inanspruchnahme im haftungsrechtlichen Sinn, zum Beispiel bei Umweltschäden, zwischen den Beteiligten immer ein Auswahlmessen!

Überblick der Verantwortlichkeiten für den Erzeuger

Abfall	Entsorgungspflicht	Erzeugernummer	Nachweispflicht	Registerpflicht
Nicht gefährlich	Ja nach § 17 KrWG, „Überlassungspflicht“	Nein	Nein	Nein*
Gefährlich < 2 t pro Anfallstelle und Jahr (Kleinmengenregelung)	Ja	Nein	Nein	Ja
Gefährlich 2 t < 20 t pro Abfallschlüssel, pro Anfallstelle und Jahr (Entsorgung über SN möglich)	Ja	Ja (nicht registriert bei ZKS), wenn über SN entsorgt wird	Ja (Papierform), wenn über SN entsorgt wird	Ja (Papierform), wenn über SN entsorgt wird
Gefährlich 20 t pro Abfallschlüssel, pro Anfallstelle und Jahr (Entsorgung über EN)	Ja	Ja (elektronisch) + Registrierung bei ZKS	Ja (elektronisch) alle Dokumente	Ja (elektronisch) alle Dokumente

Legende:
 EN = Entsorgungsnachweis
 SN = Sammelentsorgungsnachweis
 ZKS = Zentrale Koordinierungsstelle Abfall

* Verpflichtung laut § 24 Abs. 6 NachwV zur Erstellung eines eigenen Verzeichnisses

Wie kann ich mich wirksam einer Haftung/Inanspruchnahme entziehen?

Es gibt keinen absoluten Schutz, denn der Gesetzgeber sieht den Abfallerzeuger/-besitzer stets primär in der Verantwortung. Er kann sich seiner strafrechtlichen Verantwortung immer entziehen, wenn er belegen kann, dass er den Dritten ordnungsgemäß ausgewählt hat und im Rahmen des Zumutbaren seinen Kontrollpflichten nachgekommen ist. Das macht es erforderlich, dass er diese Sorgfaltspflichten auch in geeigneter Form dokumentiert.

Bitte prüfen Sie Ihre Behälteraufkleber hinsichtlich der korrekten Deklaration – wenn sie wie in unserem Beispiel ausgefüllt sind, sind Sie auf der sicheren Seite

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!



> Zusammenfassung (aus der Sicht eines Abfallerzeugers)

Grundpflichten	Vermeiden vor Vorbereitung zur Wiederverwendung vor Recycling vor sonstige Verwertung , insbesondere thermische Verwertung und Verfüllung, vor Beseitigung
Befreiung von der Grundpflicht nur	wenn Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) überlassen werden müssen (sog. Anschluss- und Benutzungszwang) oder länderspezifische Andienungspflichten beachtet werden müssen
Abfallbesitzer	hat die Sachherrschaft über den Abfall
Abfallerzeuger	durch seine Tätigkeit fällt Abfall an
Ob Abfall verwertet oder beseitigt werden muss/kann	regeln § 3 Abs. 23 und Abs. 26 KrWG
Wie kann der Abfall verwertet oder beseitigt werden	Verwertung bzw. Beseitigung regeln §§ 7 bis 11 und §§ 15 bis 18 KrWG
Beauftragter Dritter	Dritte können grundsätzlich zur Erfüllung der Erzeugerpflichten beauftragt werden
Beauftragtes Unternehmen	Abfallerzeuger/-besitzer dürfen Entsorgungsunternehmen mit Transportieren, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen von Abfällen beauftragen, soweit dem keine Andienung- oder Überlassungspflichten entgegenstehen
Verantwortung des Erzeugers	<ul style="list-style-type: none"> ■ ist laut § 22 Satz 2 nicht delegierbar, auch nicht auf einen zuverlässigen Dritten ■ Abfallerzeuger/-besitzer <ul style="list-style-type: none"> – behalten die gefahrgutrechtlichen Pflichten (Absender-, Verpacker- und Verladepflichten), die generelle Registrierpflicht und müssen der Nachweisführung nachkommen – haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfalldeklaration und zum richtigen Verschließen der Behältnisse. Diese müssen korrekt deklariert sein, dürfen keine Mängel aufweisen, das zulässige Gesamtgewicht und die Nutzungs- und Verwertungsdauer nicht überschreiten – haben die Pflicht, die Tätigkeiten des beauftragten Dritten zu kontrollieren – sind für die richtige Deklaration zuständig sowie für die Einstufung in gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall ■ für die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung des Abfalls erlischt erst, wenn der Entsorgungsvorgang tatsächlich regelkonform abgeschlossen ist
Abfallerzeuger/-besitzer müssen die beauftragten Dritten bzw. das beauftragte Unternehmen auf Zuverlässigkeit überprüfen (auch Händler und Makler)	<ul style="list-style-type: none"> ■ der jeweilige Dritte muss zur ordnungsgemäßen Entsorgung imstande und rechtlich befugt sein ■ er muss die erforderlichen Genehmigungen vorlegen können (z. B. Sammelentsorgungsnachweise) ■ das Entsorgungsfachbetriebszertifikat muss von Abfallerzeugern/-besitzern dahingehend überprüft werden, dass die zu übertragenden Tätigkeitsbereiche tatsächlich Bestandteil der Zertifizierung sind (s. Regelungen in § 8 der EfbV) ■ bei Erstbeauftragung ist der Prüfaufwand höher
Haftungseinschränkung für Erzeuger nur	wenn der Erzeuger belegen kann, dass er den Dritten ordnungsgemäß ausgewählt und regelmäßig (belegbar) überprüft hat (Kontrollpflichten)

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

REMONDIS Medison ist Spezialist für die Entsorgung von grafischen und medizinischen Abfällen innerhalb der REMONDIS-Gruppe, einem der weltweit größten Dienstleister für Recycling, Service und Wasser. REMONDIS verfügt über mehr als 500 Niederlassungen und Beteiligungen in 34 Staaten Europas, Afrikas, Asiens und Australiens. Hier arbeiten mehr als 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für rund 30 Millionen Bürger sowie für viele tausend Unternehmen. Auf höchstem Niveau. Im Auftrag der Zukunft.

REMONDIS Medison GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen // Deutschland
T +49 2306 106-199
F +49 2306 106-364
info@remondis-medison.de
remondis-medison.de